

ihrer Diözesen, bei Bonifatius aber musste sie ausdrücklich ausgesprochen werden, und diese Zuerkennung konnte kaum unterbleiben. Bonifatius, der fernab von der römischen Kirchenprovinz im Missionsgebiet wirken sollte, musste eine Festigung und Deckung seiner bischöflichen Stellung, deren Anfechtung von Mainz aus in der Tat sogleich eintrat¹, dringend wünschen. Sie wurde ihm zuteil durch ein Privileg, das ihn unter den Schutz der römischen Kirche stellte und seine unmittelbare Zugehörigkeit zu ihr aussprach. Dieses Privileg, das bereits Gregor II. ausgestellt haben muss², hat Gregor III. auch dem Erzbischof Bonifatius erneuert, der ja nur persönlich und im Missionsauftrag zu dieser Würde erhoben, nicht zum Metropoliten einer neuen Kirchenprovinz mit bestimmtem Sitz und fester Umgrenzung gemacht worden war.

nr. 50. 51. 56.

Bei dieser Gruppe will ich zuerst nicht die viel erörterte Datierungsfrage herausgreifen, sondern eine andere, die bisher nur in ihrer kirchenrechtlichen Bedeutung behandelt ist. In seinem Begrüssungsschreiben erinnerte Bonifatius den neuen Papst Zacharias an einen Vorgang, dem dieser als Kardinal — wohl anlässlich der Anwesenheit des Bonifatius in Rom 738 — beiwohnte. Der Gedanke, einst einen Unwürdigen an seiner Stelle zu wissen, der sein Lebenswerk verfallen liess und einriss, schien Bonifatius so unerträglich, dass er auf den ungewöhnlichen und vor allem ganz ungesetzlichen Ausweg verfiel, sich selbst seinen Nachfolger bestellen zu dürfen. Und Gregor III. scheint ihm nach dieser Richtung weitgehende Zugeständnisse gemacht zu haben³. Der neue Papst vertrat jedoch in dieser Frage den strengen Standpunkt des Kirchenrechts

1) nr. 24 S. 42, 25. 2) Der Ausdruck Willibalds S. 34 'amicitiae foedera . . . conlata' lässt ziemlich sicher auf urkundliche Festlegung schliessen. Otloh, der im Gegensatz zu Willibald an urkundlichen Zeugnissen nicht mehr als wir heute noch kannte, hat nur gut kombiniert, wenn er in seiner Vita Bonifatii (Levison S. 129) Willibalds Bericht in folgender Verschärfung wiederholte: 'Sed et familiaritatem sedis apostolicae sibi omnibusque sibi subiectis perenniter reservandam privilegio confirmavit'. 3) nr. 50 S. 83, 12 'Propterea de una re et consilium querere et licentiam petere necesse habeo, eo quod venerande memoriae precessor vester, sicut audistis, in presentia vestra mihi precepit, ut presbiterum post obitum meum Deo volente in ecclesiastico ministerio heredem et successorem constituere deberem. Et hoc mihi, si Dei voluntas est, placet'.